

„commentaries provided a Magna Carta for the guilds“, vernachlässigt allerdings die lange Glosse des Hostiensis zu 2, 22, 15 v. *Cum P. tabellio*. Die Gilde gründete auf der Idee der „civil society“, der spätma. *civilitas*, die das Recht auf Eigentum, Handel und Kommerz einschloß, daneben auch das Eigenrecht des Individuums. Letzteres fand Ausdruck im Sprichwort *quilibet rex in domo propria habeatur*. Der erste (mir bekannte) Gebrauch dieses Aphorismus bei einem Juristen (Hostiensis X 1, 15, 1 v. *Caput enim viri Christus est*) wollte allerdings nicht die individuellen Freiheiten verteidigen, sondern die Unterordnung der Frau unter ihren Ehemann rechtfertigen. Ursprünglich auf die *universitates* bezogene Theorien der Juristen wurden allmählich zur Lehre von Konsens und Vertrag als wesentlichen Elementen der Herrschaftsinstitutionen weiterentwickelt, und B. zeigt einmal mehr die Kontinuität zwischen MA und früher Neuzeit in der politischen Theorie (gegen Baron und Pocock), diskutiert dabei auch methodologische Probleme in einem interessanten Anhang. Insofern ist das Buch eine willkommene Ergänzung zu Kapitel 1 von Francis Oakley (siehe unten S. 737).

Kenneth Pennington

---

Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15/1 u. 2) Köln-Wien 1985, Böhlau-Verlag, XXV u. 1526 S., DM 152.– Das zweibändige Werk, eine Berliner rechtshistorische Habilitationsschrift, befaßt sich mit einer Problematik, die nicht nur für den Rechtshistoriker, sondern für jeden Mediävisten von besonderem Interesse sein dürfte: es geht um die ‚Dinggenossenschaft‘, d. h. die Funktionsteilung von Richter und Urteilern als allgemeinem Prinzip des ma. Gerichtsverfahrens. Das auf breiter Quellengrundlage aufbauende Werk ist in zwei Hauptteile, „Grundlagen“ (S. 41 – 196) und „Das Gericht“ (S. 198 – 1478) gegliedert. Im ersten Hauptteil werden Grundbegriffe wie ‚Recht‘, ‚Gericht‘ und ‚Richter‘ sowie das dinggenossenschaftliche Prinzip erörtert, wobei der Vf. auch bisher als gesichert geltende Lehrmeinungen, wie z. B. die von O. Brunner, W. Schlesinger und K. Bosl vorgetragene Sichtweise zur ma. Herrschaft, grundsätzlicher Kritik unterzieht (S. 154 ff.). Der zweite, umfangreichere Hauptteil ist wiederum in vier Unterabschnitte aufgegliedert. Im ersten Unterabschnitt werden die dinggenossenschaftlichen Grundformen des Gerichts (königliche Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen und der Königsboten, Volksgerichtsbarkeit) sowie Fragen der Entscheidungsfindung, des Verfahrens und besondere Erscheinungsformen (grund- und lehnsherrliche Gerichtsbarkeit, kirchliche Gerichtsbarkeit, Stadtgerichtsbarkeit) behandelt. Ein zweiter Unterabschnitt befaßt sich mit den gerichtsnahen Bereichen königlicher Entscheidungstätigkeit, wie Huldentzug, Konfiskation, Restitution und Schiedsgerichtsbarkeit. Im dritten Unterabschnitt verfolgt der Vf. dann die Übergangsformen zur gelehrten Rechtsprechung, wobei für den Historiker hier die Ausführungen über Wesen und Bedeutung der sogenannten persönlichen Jurisdiktion des Königs und die Entstehung des Kammergerichts von besonderem Interesse sein dürften. Der vierte und letzte Unterabschnitt befaßt sich endlich noch mit dem Gericht in der Rechtssprache, wo der Vf. in subtiler Weise den lateinischen und deutschen Sprachgebrauch – differenziert nach einzelnen Rechtslandschaften – analysiert. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie ein umfangreiches Quellen- und Lite-